

**Änderungsantrag** der Fraktionen der CDU, der SPD und Bündnis 90/Die Grünen**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung und weiterer Gesetze**

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen, dass der mit Drs. 17/1574 vorgelegte Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung und weiterer Gesetze wie folgt geändert wird:

Artikel 1 Nr. 2 wird ersatzlos gestrichen.

**Begründung**

Der Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzesentwurfs zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung und weiterer Gesetze sieht vor, dass hinter Artikel 8 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung ein Artikel 8 a zu § 71 VwGO eingefügt wird. Dieser sieht vor, dass Anhörungen auch mündlich oder telefonisch erfolgen können. In § 71 VwGO ist die Anhörung im Widerspruchsverfahren geregelt. Sofern mit der Aufhebung oder Änderung eines Verwaltungsaktes im Widerspruchsverfahren erstmalig eine Beschwerde verbunden ist, soll der Betroffene vor Erlass des Abhilfe- oder Widerspruchbescheides gehört werden.

Diese Anhörung bietet dem Betroffenen die Möglichkeit, dass er vor einer endgültigen Entscheidung im Widerspruchsverfahren weitere, für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen, vortragen kann, da zwischen Ausgangsbescheid und Erlass eines Abhilfe- oder Widerspruchbescheides eine Zeitspanne liegt, in der entscheidungsrelevante Fakten und Tatsachen möglichen Änderungen unterliegen. Aufgrund dieser hohen Relevanz und zur Sicherung eines effektiven Rechtsschutzes kommt der Anhörung eine hohe Bedeutung zu.

Findet diese Anhörung schriftlich statt, wird gewährleistet, dass die Behörde den Betroffenen klar über die auf ihn zukommende erstmalige Beschwerde in Kenntnis setzt und die maßgeblichen Gründe dafür offenlegen muss. Der Betroffene erhält zudem genügend Zeit, sich mit den Gründen und Erwägungen der Behörde auseinanderzusetzen und mögliche Unklarheiten zu beseitigen. Würde eine solche Erklärung mündlich oder telefonisch erfolgen, bestünde zum einen die Gefahr, dass der Betroffene nur unzureichend über die Erwägungen informiert werden würde, und zum anderen bestünden erhebliche Beweisschwierigkeiten, welche Erwägungen dem Betroffenen in dem (Telefon-)Gespräch mitgeteilt wurden und welche nicht. Weiterhin hätte der Betroffene auch keine Möglichkeit, Unklarheiten oder Tatsachenänderungen in einer angemessenen Zeit vorzutragen. Der effektive Rechtsschutz würde im Falle einer mündlichen oder telefonischen Anhörung nicht ausreichend gewährleistet.

Sibylle Winther, Heiko Strohmann,  
Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

Insa Peters-Rehwinkel, Birgit Busch,  
Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

Horst Frehe,  
Dr. Matthias Güldner und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen